

Höchstspannungsleitungen

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

BBPIG Vorhaben Nr. 78 – DolWin4

(Grenzkorridor II – Hanekenfähr)

[Bestandteil Emden – Wietmarschen/ Geeste]

BBPIG Vorhaben Nr. 79 – BorWin4

(Grenzkorridor II – Hanekenfähr)

[Bestandteil Emden – Wietmarschen/ Geeste]

**Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG
sowie nach § 26 S. 2 NABEG**

8. Planänderung

Anlage 01 Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG

Planfeststellungsabschnitt NDS1
„Niedersachsen Nord“
von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/ Emsland

Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG

1. Merkmale des Vorhabens		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Im Zuge der Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass im Bereich der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 bei SL002_0+166 und SL002_0+262 eine längere Grabenverrohrung erforderlich wird. Weiterhin ist im Bereich zwischen ca. SL001_0+395 bis SL001_0+430 eine geringfügige Verschiebung aller vier Systemachsen und jeweiligen Schutzstreifen um wenige Meter erforderlich sowie im Bereich zwischen ca. SL002_0+135 bis SL002_0+170 eine geringfügige Verschiebung der Systemachse und des Schutzstreifens des System A von A-Nord um wenige Meter erforderlich.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es ist kein Zusammenwirken bekannt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Planänderung zur Gewässerverrohrung führt im Vergleich zur planfestgestellten Bauausführung zu keinen Veränderungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen, da diese Auswirkungen in den Antragsunterlagen bereits bewertet wurden. Die Anpassung der Systemachsen und die damit einhergehende geringfügige Änderung der Schutzstreifen führt im Vergleich zur planfestgestellten Bauausführung zu keinen Veränderungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen. Die im Bereich der Planänderung bereits im Antrag nach § 21 NABEG aufgeführten Schutzmaßnahmen bleiben bestehen.
1.4	Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz	Durch die Umsetzung der Planänderung entstehen keine erheblichen betriebs- oder anlagenbedingte Abfälle oder Abwässer, insbesondere keine der überwachungsbedürftigen oder wassergefährdenden Art.
1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	Durch die Umsetzung der Planänderung ergeben sich im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben keine Änderung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Klima/Luft.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), ins-besondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

2. Standort des Vorhabens		
2.1	Nutzungskriterien	Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planfeststellung nicht eingeschränkt oder verändert.

	Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche Nutzung und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes	Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Planänderung gegenüber den bereits betrachteten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen nicht verändert. Gegenüber dem Ausgangsbeschluss zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 UVPG werden durch die Planänderung nicht ausgelöst.
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
	2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Die Planänderung befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
	2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)	Die Planänderung befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten § 23 BNatSchG.
	2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)	Die Planänderung befindet sich außerhalb von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 BNatSchG.
	2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Die Planänderung befindet sich außerhalb von Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG.
	2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Es befinden sich keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG im Untersuchungsraum des Vorhabens.
	2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG von der Planänderung betroffen.
	2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (und § 24 NNatSchG) von der Planänderung betroffen.
	2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Die Planänderung befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen von Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebieten. Es sind keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG von der Planänderung betroffen.
	2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Die Planänderung befindet sich im Bereich des folgenden Grundwasserkörpers: · Untere Ems rechts DEGB_DENI_39_09: der mengenmäßige sowie der chemische Zustand sind mit „gut“ bewertet. Die Planänderung betrifft den Oberflächenwasserkörper DE-NIAT0100006nik; dieser weist keine Angaben zum ökologischen Potenzial oder zum chemischen Zustand (Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen) auf. Es ergeben sich keine Änderungen der Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers durch die Planänderung. Weitere mögliche Betroffenheiten von Vorschriften der Europäischen Union zu festgelegten Umweltqualitätsnormen sind nicht bekannt.
	2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind durch die Planänderung nicht betroffen.

	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	
	2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Die Planänderung befindet sich vollständig außerhalb von Gebieten, die von der durch das Land Niedersachsen bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Ebenso befinden sich im Bereich des geplanten Vorhabens keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Das Ausmaß der Auswirkungen wird durch die beantragte Planänderung nicht verändert. Das geographische Gebiet ist unverändert. Eine Änderung der Anzahl betroffener Personen ergibt sich durch die Planänderung nicht.
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Keine Veränderung bzw. geringfügige Verringerung von Schwere und Komplexität der Auswirkungen.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Nutzung keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen.
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Im Vergleich zur ursprünglich planfestgestellten Nutzung keine Änderung des Zeitpunkts des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Keine Änderung der ursprünglich planfestgestellten Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

	Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies kurz zusammenfassend zu begründen. Begründung: Die Planänderung ruft keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor, sodass keine UVP-Pflicht gegeben ist (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG). Insgesamt sind gegenüber der Bauausführung auf Grundlage des Ausgangsbeschlusses im Hinblick auf die Grabenverrohrung keine veränderten Auswirkungen zu erwarten, da diese bereits bewertet wurde. Die geringfügig geänderte Führung der Systemachsen mit Anpassung der Schutzstreifen bewegt sich jenseits der Maßstabsgenauigkeit des UVP-Berichts.	nein ☒	ja (UVP-Pflicht) ☐
--	---	---	--